

PROVINCIAAL BLAD (PROVINZBLATT)

Offizielle Bezeichnung der Regelung:	Änderungsbeschluss Nähere Förderregeln für das Programm Interreg V-A Euregio Maas-Rhein
Zitertitel:	Änderungsbeschluss Nähere Förderregeln für das Programm Interreg V-A Euregio Maas-Rhein
Bezeichnung der aufgehobenen Regelung:	nicht zutreffend
Beschlossen von:	der Provinzregierung (<i>Gedeputeerde Staten</i>) in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde des Programms Interreg V-A Euregio Maas-Rhein
Betreff:	Europäische Fördermittel
Gesetzliche Grundlage(n) oder Befugnis, auf der die Regelung basiert:	<p>Regelung des niederländischen Staatssekretärs für Wirtschaftsangelegenheiten vom 25. Juni 2016, Nr. WJZ/16083058, mit einer Änderung der Regelung von EU-Fördermitteln für die Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Kooperationsprogramm Euregio Maas-Rhein;</p> <p>Bestellung der Provinzregierung (<i>Gedeputeerde Staten</i>) als Verwaltungsbehörde, gemäß dem Beschluss des niederländischen Staatssekretärs für Wirtschaftsangelegenheiten vom 25. Juni 2016, Nr. DGBI-I&K / 16083120, mit Bestellung der Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und des Begleitausschusses für das Kooperationsprogramm Euregio Maas-Rhein 2014-2020</p>
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses:	22. Januar 2018
Gültigkeit der Regelung:	15. August 2016 bis 31. Dezember 2022
Verantwortlicher Cluster:	Cluster EMR

Die Provinzregierung (*Gedeputeerde Staten*) der Provinz Limburg in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde des Kooperationsprogramms Interreg V-A Euregio Maas-Rhein 2014-2020 beschließt die Einführung folgender Regelung:

ÄNDERUNGSBESCHLUSS NÄHERE FÖRDERREGELN FÜR DAS PROGRAMM INTERREG V-A EUREGIO MAAS-RHEIN

Artikel I Änderungen Nähere Förderregeln für das Programm Interreg V-A Euregio Maas-Rhein

Die Näheren Förderregeln für das Programm Interreg V-A Euregio Maas-Rhein werden wie folgt geändert:

A. Artikel 3, Absatz 2:

„Rechtspersonen, Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften in der Arbeitsgemeinschaft gemäß den Bestimmungen in Artikel 4, Absatz 1, Unterpunkt b, sind die Begünstigten der Fördermittel.“

wird ersetzt durch:

„Rechtspersonen und Personengesellschaften in der Arbeitsgemeinschaft gemäß den Bestimmungen in Artikel 4, Absatz 1, Unterpunkt b, sind die Begünstigten der Fördermittel.“

B. Nach Artikel 6 wird ein neuer Artikel 7 hinzugefügt, der den Titel „Prioritätskriterien“ trägt und wie folgt lautet:

„Artikel 7 Prioritätskriterien

Für jede Prioritätsachse wurden Prioritätskriterien festgelegt. Förderanträge, die die unten stehenden Prioritätskriterien erfüllen, haben Vorrang vor Förderanträgen, die nur die Auswahlkriterien gemäß Artikel 6 erfüllen.

Die für die einzelnen Prioritätsachsen geltenden folgende Prioritätskriterien:

1. Prioritätsachse 1

- a. Projekte, die Innovationsmöglichkeiten für den KMU-Sektor eröffnen;
- b. Projekte, die den KMU-Sektor zur Nutzung grenzüberschreitender Innovationsstrukturen anregen;

- c. Projekte mit Schwerpunkt auf Crossovers zwischen Wirtschafts- und Technologiesektoren;
- d. Projekte mit Schwerpunkt auf einem integralen Ansatz für neue Technologien und den verschiedenen Fazilitäten in diesem Bereich;
- e. Projekte, die sich nicht hauptsächlich auf Forschung, sondern auf die Umsetzung von Fazilitäten konzentrieren.

2. Prioritätsachse 2

- a. Projekte mit Schwerpunkt auf Energie, nachhaltiger Entwicklung und Maßnahmen zur Bekämpfung negativer Klimaeffekte für die Wirtschaft;
- b. Projekte, die als Vorzeigeprojekte dienen können und zugleich den KMU-Sektor zu Investitionen oder anderen Maßnahmen anregen;
- c. Projekte, deren Ziel ist, den KMU-Sektor zu intelligenten, nachhaltigen Lösungen in allen Phasen des Produktionsprozesses anzuregen.

3. Prioritätsachse 3

- a. Projekte mit Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Kontakten und Chancen auf dem Arbeitsmarkt;
- b. Projekte mit Schwerpunkt auf der Entwicklung von Fazilitäten und Pilotprojekten zum Aufzeigen der grenzüberschreitenden Möglichkeiten;
- c. Projekte, deren Ziel die Einführung und Präsentation neuer Technologien und innovativer Maßnahmen auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt ist.

4. Prioritätsachse 4

- a. Projekte mit Schwerpunkt auf territorialer Entwicklung, Verkehr und Tourismus;
- b. Projekte mit Schwerpunkt auf einer integrierten (Marketing-)Politik für die gesamte grenzüberschreitende Region. “

C. Die Artikel 7 bis einschließlich 17 der alten Fassung werden in der neuen Fassung zu Artikeln 8 bis einschließlich 18.

D. In Artikel 8, Absatz 1, Unterpunkt e der alten Fassung wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

E. In Artikel 8, Absatz 1, Unterpunkt f der alten Fassung wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

F. In Artikel 9, Absatz 1 der alten Fassung wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

G. Artikel 9 Absatz 2 der alten Fassung:

„Der Begleitausschuss kann bei der Beurteilung der Förderanträge beschließen, für jede Prioritätsachse die im ersten Absatz genannten Obergrenzen um maximal 20 % zu erhöhen.“

wird ersetzt durch:

„Der Begleitausschuss kann bei der Beurteilung der Förderanträge beschließen, dieses Budget zu erhöhen, und zwar um einen Betrag, der frei wird, weil bereits genehmigte Projekte nicht umgesetzt werden oder solchen Projekten ein geringeres Budget zugewiesen wird; dies unter der Maßgabe, dass mindestens 6,6 Millionen an EFRE-Mitteln für Projekte der Prioritätsachse 1, 3,0 Millionen für

Prioritätsachse 2 und 2,9 Millionen für Prioritätsachse 3 übrig bleiben.“

- H. Artikel 9, Absatz 3 der alten Fassung wird nach dem Teil „... in Artikel 6 ...“ folgender Text hinzugefügt: „und in der Reihenfolge der Bewertung der Projekte in Bezug auf die in Artikel 7 genannten Prioritätskriterien“.
- I. In Artikel 9, Absatz 3 der alten Fassung wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- J. In Artikel 12, Absatz 2 der alten Fassung wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- K. Artikel 13, Absatz 1 der alten Fassung:
„Der Förderantrag kann ab dem 15. August 2016 eingereicht werden und ein vollständiger Förderantrag muss spätestens am 3. Oktober 2016 um 16.00 Uhr bei der Verwaltungsbehörde eingegangen sein.“

wird ersetzt durch:

„Der Förderantrag kann ab dem 22. Januar 2018 eingereicht werden und ein vollständiger Förderantrag muss spätestens am 5. März 2018 um 16.00 Uhr bei der Verwaltungsbehörde eingegangen sein.“
- L. Unter „Erläuterung zu den ‚Näheren Förderregeln für das Programm Interreg V-A Euregio Maas-Rhein‘“, unter „Erläuterung zu den einzelnen Artikeln“ werden aus den Artikeln 9, 10, 12, 15 und 16 in der neuen Fassung die Artikel 10, 11, 13, 16 und 17.

Artikel II Übergangsbestimmungen

1. Anträge, die auf Grundlage der Näheren Förderregeln für das Programm Interreg V-A Euregio Maas-Rhein (Provinzblatt (PB) 4309, 25. Juli 2016) eingereicht wurden und über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen noch nicht beschlossen worden ist, werden auf Grundlage der Regelung PB 4309, wie sie *vor* Inkrafttreten dieser Änderungen galt, bearbeitet.
2. Für *vor* dem Inkrafttreten dieser Änderungen getroffene Beschlüsse bleiben die Bestimmungen der der Näheren Förderregeln für das Programm Interreg V-A Euregio Maas-Rhein (Provinzblatt (PB) 4309, 25. Juli 2016), wie sie *vor* Inkrafttreten dieser Änderungen galten, in Kraft, und zwar auch für die Folgeschritte im Förderprozess.

Artikel III Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 22. Januar 2018 in Kraft.

Wie vorstehend beschlossen in der Sitzung der Provinzregierung (*Gedeputeerde Staten*) am
Die Provinzregierung (*Gedeputeerde Staten*), wie oben genannt,

der Vorsitzende,
Herr Drs. Th.J.F.M. Bovens

| Sekretär
| Herr mr. G.H.E. Derks